

**Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen  
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Baar-Ebenhausen  
(Friedhofsgebührensatzung -FGS -)**

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2004-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die gemeindeeigenen und von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofssatzung).

#### **§ 2 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### **§ 3 Gebühren- und Kostenarten**

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebühren- und kostenerstattungspflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Leichenhausbenutzungsgebühren
- b) Grabplatz- und Friedhofsunterhaltungsgebühren,
- c) Bestattungsgebühren und
- d) Kostenerstattungen für Streifenfundamente und Beschriftung der Verschlussplatten von Urnenkammern
- e) Kostenerstattungen für Schilder mit Beschriftung bei Ruhegemeinschaftsanlagen für Urnengräber
- f) Sonstige Gebühren

(3) Über die Gebühren und angefallenen Kosten ergeht jeweils ein Bescheid der Gemeinde. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **DIE GEBÜHREN UND KOSTEN IM EINZELNEN**

### **§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt je Beerdigungsfall 130,-- Euro.

### **§ 6 Grabplatz- und Friedhofunterhaltungsgebühren**

(1) Die Grabplatz- und Friedhofunterhaltungsgebühren betragen für 15 Jahre:

a) Kindergrab	210,--	Euro
b) Urnengrab	190,--	Euro
c) Einzelgrab	375,--	Euro
d) Familiengrab	750,--	Euro
e) Urnenkammer	816,--	Euro
f) Urnengrab in Ruhegemeinschaftsanlage	750,--	Euro
g) Urnengrab in gärtnerbetreutem Gräberfeld	250,--	Euro
h) Gruft 9,98 m <sup>2</sup>	1.830,--	Euro
i) Gruft 19,45 m <sup>2</sup>	3.610,--	Euro

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten jeweils die Beträge in Absatz 1 bzw. entsprechende Teilbeträge bei der Verlängerung um 5 oder 10 Jahre.

(3) Wird ein Grab neu belegt, ist das Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

### **§ 7 Bestattungsgebühren, Kostenerstattung**

(1) Kosten für die Grabherstellung, Tieferlegung, Leichenhausbenutzung, Besorgung der Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung, Umbettung von Leichen oder Gebeinen innerhalb des Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof usw. werden von dem beauftragten Bestattungsinstitut direkt dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

(2) Sind Gräber mit einem Streifenfundament ausgestattet, sind beim Ersterwerb die Kosten zu erstatten. Die Gebühr beträgt pro laufenden Meter Grabfundament 150,00 Euro.

(3) Die Beschriftung der Verschlusskappe der Urnenkammer in der Urnenwand wird nach tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(4) Das Schild einschließlich Beschriftung für die Namenstafel bei der Ruhegemeinschaftsanlage für Urnengräber wird nach tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

### **§ 8 Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt   | 10,00 Euro |
| 2. Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales beträgt   | 10,00 Euro |
| 3. Die Umschreibungsgebühr, das ist die Gebühr für Vermerke der Rechtsnachfolge beim Tode oder bei Verzicht des Grabbenutzungsberechtigten, beträgt | 10,00 Euro |

### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren und Kosten entstehen

- a) mit der Inanspruchnahme der Leistungen
- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
- c) mit jeder Belegung eines Grabes

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 10 Übergangsregelung**

(1) Die bisherigen Grabgebühren (§ 4 der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Baar-Ebenhausen vom 30. Dezember 1991, zuletzt geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Bestattungseinrichtungen vom 28.10.2005) gelten noch bis zum Ablauf bestehender Grabplatzrechte.

(2) Kann ein Grabnutzungsrecht nicht nachgewiesen werden, so gilt es mit Ablauf der 15-jährigen Ruhefrist der zuletzt bestatteten Person als beendet. Ist danach die Ruhefrist bereits abgelaufen, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Baar-Ebenhausen vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.

#### **Gemeinde Baar-Ebenhausen**

Baar-Ebenhausen, den 18.12.2013

Ludwig Wayand  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 18.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Baar-Ebenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2013 angeheftet und am 07.01.2014 wieder entfernt.

Baar-Ebenhausen, den 07.01.2014  
Gemeinde Baar-Ebenhausen



Ludwig Wayand  
1. Bürgermeister

